



Leitfaden zum Ausfüllen der Checkliste der Interessengemeinschaft (IG) kuhgebundene Kälberaufzucht in der verbandlichen Bio-Milchviehhaltung 2026

Für die Kontrolle müssen neben der Dokumentenprüfung auch immer die Tiere selbst und ihre Unterbringung in Augenschein genommen werden. Daher kann die Kontrolle nur durchgeführt werden, wenn Tiere am Betrieb sind.

Begriffsbestimmungen:

- Angeschlossene Ammenkuhbetriebe: Betriebe, die Kälber von zertifizierten Milchviehbetrieben übernehmen und an Ammenkühen nach den Vorgaben der IG weiter aufziehen.
- Andere Aufzuchtverfahren: alle Verfahren der Kälberaufzucht, die nicht den Vorgaben der IG entsprechen

Zu den Kontrollfragen:

1. Aktuell sind die Bioverbände Bioland, Demeter, Naturland, Biokreis und Gää anerkannt.
2. Der Tierwohlcheck wird jährlich bei der Bio-Kontrolle durchgeführt. Anerkannt durch die IG sind derzeit der Tierwohlcheck der AG Tierwohl (Bioland, Naturland, Biokreis und Gää) und der Demeter Tierwohlcheck (Tierwohlbogen).
3. Es können nur Milchviehkälber zertifiziert werden, Kälber aus Mutterkuhhaltung scheiden aus. Nachvollziehbar ist dies an Hand der Ohrmarkennummern der Kälber und den Informationen aus HIT, MLP (z.B. LKV) oder Herdenmanagementprogrammen.
4. Die kuhgebundene Aufzucht muss von Geburt an und mindestens 90 Tage praktiziert werden. Kälber, die durch Milchviehbetriebe oder Ammenkuhbetriebe, die am Zertifizierungsverfahren teilnehmen, zugekauft werden, müssen vom abgebenden Milchviehbetrieb von Geburt an kuhgebunden aufgezogen worden sein. Das Alter der Kälber kann aus HIT etc. entnommen werden.
5. Wenn Kälber ab dem 15. Lebenstag an Ammenkuhbetriebe verkauft werden, müssen diese ebenfalls am Zertifizierungsverfahren teilnehmen, damit die Qualitätssicherung gewährleistet ist. Hier gibt es keine Begrenzung bezüglich der verkauften Tierzahl. Liegt kein Zertifikat vor, fallen diese Kälber unter Punkt 6.



6. Der an der Zertifizierung teilnehmende Milchviehbetrieb darf Kälber frühestens nach 4 Wochen an Betriebe mit anderen Aufzuchtverfahren verkaufen.
 - a. Die Obergrenze der verkauften Tiere darf 30% nicht überschreiten. Der Prozentsatz bezieht sich auf die am Betrieb lebend geborenen Kälber.
 - b. Betriebe, die Kälber von an der Zertifizierung teilnehmenden Milchviehbetrieben kaufen, müssen nicht zwingend selbst am Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Sie müssen aber dem abgebenden Betrieb eine Selbstverpflichtungserklärung ausstellen, in der der Betrieb inklusive Kontaktdaten erkenntlich ist und bestätigt wird, dass die abgenommenen Kälber am Zielbetrieb bis zur Schlachtung oder Zuchtreife verbleiben. Ein Zwischenhandel soll damit ausgeschlossen werden. Die Tiere dürfen vom abnehmenden Betrieb nicht mit Hinweis auf die Kriterien der IG vermarktet werden, wenn dieser nicht am Zertifizierungsverfahren teilnimmt. Der an der Zertifizierung teilnehmende Milchviehbetrieb ist dazu verpflichtet, den Abnehmer darauf hinzuweisen.
7. Alle Kälber des an der Zertifizierung teilnehmenden Milchviehbetriebes müssen kuhgebunden aufgezogen werden. Auch die, die nach 4 Wochen bereits den Betrieb verlassen. Ausnahmen können nur im Einzelfall toleriert werden, wenn durch gesundheitliche Gründe bei Kuh oder Kalb eine kuhgebundene Aufzucht das Tierwohl gefährden würde. In diesen Ausnahmefällen können Kälber mit alternativen Aufzuchtverfahren aufgezogen werden. Hier müssen entsprechende Begründungen vorgelegt werden (Kommentarfeld nutzen ->17). Falls Kälber von Betrieben zugekauft werden, die nicht an der Zertifizierung teilnehmen (unabhängig vom Aufzuchtverfahren), dürfen diese nicht mit Hinweis auf die Kriterien der IG vermarktet werden.
8. Bei einem Wechsel an eine Amme, muss der gemeinsame Zeitraum für Mutter und Kalb direkt nach der Geburt mindestens den ersten Lebenstag umfassen.
9. Das Kalb muss innerhalb der ersten 3 Lebenstage am Euter Biestmilch trinken können, ein ausschließliches Vertränken der Biestmilch ist nur im Ausnahmefall bei lebensschwachen Kälbern oder bei Verweigerung der Tränkeaufnahme am Euter zulässig.
10. Kälbern muss mindestens zweimal am Tag die Milchaufnahme an einer Kuh ermöglicht werden.
11. Die Zusammenkunft zwischen Kuh und Kalb darf sich nicht nur auf die Milchaufnahme beschränken. Die Kälber müssen auch die Möglichkeit zum Sozialkontakt mit der Kuh neben dem reinen Saugvorgang haben. Mindestdauer des Kontaktes zwischen Kuh und Kalb zweimal am Tag je 20 Minuten.



12. Kälber mit permanentem Kontakt zu den Kühen müssen sich bei Bedarf von den Kühen zurückziehen können. Bei Stallhaltung muss diese Möglichkeit durch einen Kälberschlupf oder einen Rückzugsbereich ermöglicht werden. Wenn das gemeinschaftliche Stallabteil so groß ist, dass es den Kälbern eine Rückzugsmöglichkeit bietet, ist dies ausreichend. Auf der Weide besteht ausreichend Platz, hier können sich die Kälber in Kälbergruppen absondern.
13. Die Trennung von Kuh und Kalb nach frühestens 90 Tagen Tränkephase bedeutet eine einschneidende Veränderung für beide. Hinzu kommt für das Kalb das Absetzen von der Milch. Eine schonende Trennung kann durch entweder eine schleichende Verringerung der Kuh-Kalb-Kontaktzeit oder durch ein zweistufiges Verfahren von erst Trennen von der Kuh und dann Absetzen von der Milch (durch Wechsel von Mutter an Amme oder an Eimer bzw. Automat) oder umgekehrt erst Absetzen, dann Trennen (mit Hilfe von Nose-Flaps oder Zauntrennung) erfolgen. Somit wird dem Kalb nicht gleichzeitig die Milch und der Kontakt zur Kuh entzogen. Ein zweistufiges Verfahren kann auch zusätzlich mit einer schleichenden Verringerung des Kontaktes kombiniert werden. Werden Nose-Flaps eingesetzt, müssen die Kälber auf Verletzungen an der Nase untersucht werden und ein guter Zugang zu allen anderen Futtermitteln und Wasser muss gewährleistet sein (zugänglich und bedienbar auch mit Nose-Flaps – Augenmerk auf Heuraufe und Selbsttränke).
14. Der Grenzwert ist bei Neubetrieben in den ersten zwei Jahren höher: bei 50%. Frühester Vermarktungszeitpunkt sind 4 Wochen nach Geburt. Hier ist keine Selbstverpflichtungserklärung erforderlich, die Tiere können frei vermarktet werden.
15. Lediglich die Kälber (und aus ihnen gewonnene Produkte), die vollumfänglich nach den Kriterien aufgezogen wurden, können mit Hinweis auf die IG vermarktet werden.
16. Solange die obigen Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, darf die Milch nicht mit Hinweis auf die Kriterien der IG vermarktet werden. Die Umsetzung der Kriterien muss vor Vermarktungsbeginn erfüllt und durch die zuständige Kontrollstelle abgeprüft sein. Ein Zertifikat muss vorliegen.
17. Kommentarfeld: bitte zur näheren Beschreibung von Abweichungen und allgemeinen Beobachtungen nutzen; ergänzend können Fotos beigelegt werden.
18. Tierhalter*in vor Unterschrift auf die Möglichkeit der Stellungnahme hinweisen.